



Reglement über die Musikschule Cham
(Musikschulreglement)

vom 02. Mai 1994

in Kraft ab 01. August 1994

A. Allgemeines

§ 1 Name und Zweck

Die Musikschule Cham ist eine Institution der Gemeinde Cham. Sie hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindeschulen, musikalische Bildung zu vermitteln.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

¹ Am Unterricht der Musikschule Cham können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

² Das Angebot der Musikschule Cham steht auch für Erwachsene offen, sofern der Unterricht der Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben.

§ 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- Gemeinderat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musiklehrpersonen

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er erlässt die nötigen Verordnungen, bestellt eine Musikschulkommission und wählt deren Präsidentin oder Präsidenten sowie die Leiterin oder den Leiter der Musikschule und die Musiklehrerinnen und Musiklehrer.

§ 5 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Eine Vertretung des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen in der Kommission Einsitz. Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter ist von Amtes wegen mit beratender Stimme in der Kommission vertreten.

² Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben:

- Vollziehen und handhaben der gesetzlichen Vorschriften und Reglemente
- Visitieren des Unterrichtes und der Veranstaltungen der Musikschule
- Erteilen von Lehrerurlauben
- Entscheiden über den Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschülern
- Beantragen von Musiklehrpersonen
- Entscheiden über das Angebot und den Umfang des Erwachsenenunterrichtes

§ 6 Musikschulleitung

Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule ist für einen zeitgemässen Ausbau und Betrieb der Musikschule verantwortlich. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer sind - gemäss unterzeichnetem Arbeitsvertrag - Angestellte der Gemeinde Cham. Sie werden gemäss "Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer des Kantons Zug" für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat. Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

B. Organisation

§ 8 Gliederung

Die Musikschule Cham gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Grundstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe)
2. Erwachsenenunterricht

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr gliedert sich für die Schülerinnen und Schüler in zwei Semester:

1. Semester: Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien) bis Sportferien
2. Semester: Sportferien bis Schuljahresende (vor den Sommerferien)

§ 10 Schulfreie Tage

Ferien, Feier- und unterrichtsfreie Tage richten sich in der Regel nach den Schulen von Cham.

§ 11 Unterricht

Die wöchentliche Unterrichtszeit, die Schülerzuteilung sowie Lokale und Standorte werden von der Musikschulleitung für ein Semester festgelegt.

C. Unterricht für Jugendliche

§ 12 Teilnahmebedingungen

¹ Am Unterricht der Musikschule Cham können grundsätzlich Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, deren Eltern in Cham wohnhaft sind, teilnehmen.

² Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Cham können nur in Ausnahmefällen den Unterricht an der Musikschule Cham besuchen. Aufnahme gesuche müssen von der Musikschulkommission bewilligt werden.

§ 13 Schulgeld

¹ Der Unterricht auf der Vorstufe und der Besuch der Musikschulensembles sind unentgeltlich.

² Für den übrigen Musikunterricht wird ein Schulgeld erhoben.

³ Das Schulgeld sowie Ermässigungen und Rabatte werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 14 Instrumente

¹ Die Instrumente müssen grundsätzlich von der Schülerin/vom Schüler angeschafft werden. Für Anfänger werden nach Möglichkeit Leihinstrumente zur Verfügung gestellt. Für selbstverschuldete Schäden an diesen Leihinstrumenten haftet die Schülerin/der Schüler. Das Unterrichtsmaterial für den Einzelunterricht geht zu Lasten der Musikschülerin/des Musikschülers, dasjenige für den Ensembleunterricht zu Lasten der Musikschule. Verbrauchsgegenstände wie z.B. Saiten, Oboen-, Fagott-, Klarinetten- und Saxophonblätter, Öl und Fett usw. sind in jedem Fall von der Schülerin/dem Schüler anzuschaffen.

² Für ein allfälliges Leihinstrument wird gemäss Schulgeldverordnung eine Leihgebühr erhoben.

³ Die Musikschulleitung bestimmt, welche erforderlichen Spezialinstrumente für das Ensemblespiel unentgeltlich ausgeliehen werden.

§ 15 Richtlinien für die Vorstufe

Der Vorkurs beginnt frühestens in der Unterstufe der Primarschule. Er umfasst wöchentlich eine Lektion und wird in Gruppen erteilt. Dieser Unterricht findet normalerweise im gleichen Schulhaus statt, in dem das Kind den Schulunterricht besucht.

§ 16 Richtlinien für die Grundstufe

¹ Der Grundkurs beginnt frühestens in der Unterstufe der Primarschule.

² Für den Übertritt in die Elementarstufe des Instrumentalunterrichtes ist der Besuch der Grundstufe obligatorisch. Es kann gewählt werden:

- a) 2 Jahre Grundkurs I, Schwerpunkt Rhythmik/Bewegung/Gesang, oder
- b) 2 Jahre Grundkurs II, Schwerpunkt Blockflötenspiel

Über Ausnahmefälle entscheidet die Musikschulleitung. Der wöchentliche Unterricht findet normalerweise im Schulhaus statt, in dem das Kind den Schulunterricht besucht.

⁴ Der Unterricht dauert wöchentlich eine Lektion und wird in kleinen Gruppen erteilt.

§ 17 Richtlinien für die Elementarstufe

¹ Zum Eintritt ist ein Eignungstest zu bestehen. Er setzt in der Regel die erworbenen Kenntnisse der Grundstufe voraus.

² Die Unterrichtsdauer beträgt je nach Instrument 30 oder 45 Minuten.

³ Die Musiklehrerin/der Musiklehrer und die Musikschulleitung entscheiden, wann die Schülerin/der Schüler in die Fortbildungsstufe aufsteigen kann.

⁴ Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Instrumente zu erlernen, sofern dies der Unterrichtserfolg des erstgelernten Instrumentes zulässt.

⁵ Im dritten Jahr wird erwartet, dass gruppeneignete Instrumentalschülerinnen/Instrumentalschüler, wo die Möglichkeit geboten wird, einem Zusammenspiel oder Vorbereitungsensemble beitreten. Die Mitwirkung ist kostenlos.

§ 18 Richtlinien für die Fortbildungsstufe

¹ Ein Übertrittstest entscheidet, ob die Musikschülerin/der Musikschüler in die Fortbildungsstufe aufsteigen kann.

² Der wöchentliche Einzelunterricht dauert je nach Wahl 30, 45 oder 60 Minuten.

³ Von der Schülerin/vom Schüler wird erwartet, dass sie/er in einem Ensemble mitwirkt. Die wöchentliche Probenarbeit im Ensemblespiel ist für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos.

§ 19 Pflichtenheft

¹ Pünktlicher Unterrichtsbesuch und gute Vorbereitung wird erwartet.

² Entschuldigungen sind vor dem ausfallenden Unterricht der Musiklehrperson bekannt zu geben. Entschuldigungsgründe sind Krankheit, Unfall oder schulbedingte/berufliche Abwesenheit. Die Musikschülerin/der Musikschüler hat für versäumte Unterrichtsstunden kein Anrecht auf Ersatz.

³ Ein Unterbruch der Musikschulausbildung (länger als 1 Monat) ist mit schriftlichem Gesuch bei der Musikschulleitung zu beantragen.

⁴ Der ordnungsgemässe Austritt soll auf Ende des Schuljahres erfolgen (in begründeten Ausnahmefällen auf Ende des ersten Semesters).

⁵ Die Austrittsmeldung ist bis spätestens einen Monat vor Semesterferienbeginn durch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

⁶ Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das neue Semester fällig. Bei Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anrecht auf Erlass oder Reduktion des Schulgeldes für das laufende Semester.

⁷ Bei einer ersten, unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch die Musiklehrperson informiert.

⁸ Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres zieht eine Mahnung der Musikschulleitung nach sich. Bei einer dritten unentschuldigten Absenz während des gleichen Schuljahres kann die Musikschülerin/der Musikschüler ausgeschlossen werden.

⁹ Auf Antrag einer Musiklehrperson an die Musikschulkommission kann eine Schülerin/ein Schüler ebenfalls ausgeschlossen werden:

- a) bei fortdauerndem schlechten Betragen
- b) bei fortdauerndem mangelndem Fleiss
- c) wenn sie/er nicht geeignet ist Vorgängig hat jedoch ein Eltern-gespräch stattzufinden.

¹⁰ Eine Musikschülerin/ein Musikschüler kann auf Gesuch der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters in folgenden Fällen aus der Musikschule entlassen werden:

- a) Wegzug
- b) gesundheitliche Gründe
- c) mangelhafte Schulleistungen

D. Unterricht für Erwachsene

§ 20 Teilnahmeberechtigung

¹ Zugelassen sind Erwachsene ab dem 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Cham.

² Der Unterricht kann jeweils nur für ein Semester garantiert werden.

³ Bereits eingeschriebene Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen sich jeweils für das nächste Semester neu anmelden.

⁴ Für die Reihenfolge der Unterrichtseinteilung ist grundsätzlich das Anmeldedatum massgebend.

⁵ Über die Anzahl der möglichen Semesterbelegungen eines Erwachsenen entscheidet die Musikschulkommission.

§ 21 Richtlinien für den Erwachsenenunterricht

¹ Der Musikunterricht erfolgt entweder im Einzel- und Gruppenunterricht oder in Kursen.

² Über das Zustandekommen von speziellen Angeboten und von Gruppenunterricht entscheidet die Musikschulkommission.

³ Bei der Unterrichtseinteilung und der Stundenplangestaltung erhalten die Jugendlichen den Vorrang.

⁴ An Erwachsene werden keine Leihinstrumente der Musikschule abgegeben.

§ 22 Schulgeld

Für den Erwachsenenunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 23 Pflichtenheft

¹ Pünktlicher Unterrichtsbesuch und gute Vorbereitung wird erwartet.

² Entschuldigungen sind vor dem ausfallenden Unterricht der Musiklehrerin/dem Musiklehrer bekannt zu geben. Von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer verursachte Unterrichtsausfälle können grundsätzlich nicht nachgeholt bzw. vergütet werden.

³ Bei Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anrecht auf Erlass oder Reduktion des Schulgeldes für das laufende Semester.

⁴ Vorzeitiger Austritt wird nur aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Zeugnis) akzeptiert und entsprechend rückvergütet.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Finanzierung

¹ Unterricht für Jugendliche:

Die Musikschule wird von der Gemeinde Cham finanziert. An die Kosten leisten die Eltern einen Beitrag. Der Kanton subventioniert die Gehälter der Musiklehrpersonen für den Unterricht der Jugendlichen.

² Unterricht für Erwachsene:

Die Gehaltskosten der Musiklehrpersonen für den Erwachsenenunterricht müssen vollumfänglich von den Erwachsenen getragen werden. Der Kanton leistet keine Beiträge an die Gehälter der Musiklehrpersonen des Erwachsenenunterrichtes. Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Cham kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Erwachsenenunterricht darf keinen zusätzlichen Raumbedarf auslösen.

§ 25 Verordnung

Die Schulgeldtarife und Instrumentenmieten sind in der "Verordnung über das Schulgeld und die Instrumentenmiete der Musikschule Cham"¹ geregelt.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Musikschulreglement ersetzt das Reglement vom 17. August 1987 und tritt ab 01. August 1994 in Kraft.

¹ ESC 430.11